

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 21 (1965)
Heft: 2

Artikel: Frauenstimmrechtstag 1965 : der nächste Schritt!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846546>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenstimmrechtstag 1965: Der nächste Schritt!

An der öffentlichen Kundgebung zum Frauenstimmrechtstag 1965 sprach *Ständerat Dr. Eduard Zellweger* in der Börse, Zürich, über neue Möglichkeiten zur Einführung politischer Frauenrechte. Der Referent erläuterte vom juristischen und politischen Standpunkt aus, was er anlässlich des Kongresses der *Europa-Union* vom 21./22. November 1964 für notwendig hielt, damit die Schweiz der Menschenrechtskonvention des Europarates beitreten kann. Wir veröffentlichten in der „Staatsbürgerin“ Nr. 12/1964 das Referat im Wortlaut. So fügen wir hier nur den Schluss bei, gewissermassen das schweizerische Echo.

Das Echo, das der eben skizzierte Vorschlag gefunden hat, war nicht gerade positiv. Die erteilten Noten variierten zwischen „Umweg“, „gangbarer Ausweg?“, „Hintertüre“ und „Schlaumeierei“. Beispiel einer abgewogenen und wohl verbreiteten Meinung scheint mir eine Verlautbarung des schweizerischen freisinnigen Pressedienstes zu sein, aus der ich den folgenden Schlusspassus zitiere:

„Der Vorschlag ist juristisch interessant. Es bleibt aber fraglich, ob er politisch realisierbar wäre. Hierzulande ist es nicht üblich, Staatsverträge als Mittel zur Bundesverfassungsänderung zu benützen. Es müsste mit heftigen Reaktionen gerechnet werden, die auch der europäischen Sache schaden könnten. Die Anregung ist indessen wert, eingehender diskutiert zu werden. Es würde unserem Land schlecht anstehen, den Fall des Beitritts zur Menschenrechtskonvention einfach zu schubladisieren. Das Problem sollte weiter verfolgt und einer vernünftigen Lösung zugeführt werden“.

Zu diesen Ueberlegungen möchte ich nur zwei Bemerkungen anbringen:

Erstens ist das schweizerische Landesrecht einschliesslich des Bundesverfassungsrechts schon wiederholt durch Staatsverträge geändert worden und

zweitens habe ich für die Inkraftsetzung der MRK ein Verfahren vorgeschlagen, das Volk und Stände als Träger der verfassunggebenden Gewalt zum Zuge kommen lässt, wenn sie das wünschen.

Die schweizerische Delegation beim Europarat, die den Status einer ständigen parlamentarischen Kommission hat, hat sich während der letzten Wintersession mit der Frage unseres Beitritts zur MRK und dem Problem der Vorbehalte befasst. Sie befürwortet einen sofortigen Beitritt der Schweiz zur MRK und wird einen entsprechenden Vorstoss in den eidgenössischen Räten unternehmen. Hingegen hat sie sich *gegen meinen Vorschlag auf Einführung des Frauenwahlrechts durch Unterzeichnung und Ratifikation der MRK* und dafür ausgesprochen, dass bezüglich der konfessionellen Ausnahmeregel und der mangelnden politischen Gleichberechtigung der Schweizer Frau die *erforderlichen Vorbehalte* angebracht werden.



Cliché Tages-Anzeiger

Bei dieser Sachlage ist es geboten, weitere Möglichkeiten zu erkunden, wie die politische Rechtsstellung der Schweizer Frau den Vorschriften der MRK angepasst werden könnte. Wie eben gesagt, befürwortet die schweizerische Delegation beim Europarat den Beitritt zur MRK unter den durch die Eigenarten des schweizerischen Rechts geforderten Vorbehalten. Ein mit Vorbehalten belasteter Beitritt zur Konvention schliesst die moralische Verpflichtung in sich, die dem Konventionsrecht widersprechenden Besonderheiten des schweizerischen Rechts so rasch als möglich zu beseitigen, damit die Vorbehalte zurückgezogen werden können. So hat es Norwegen bezüglich des Jesuitenverbots in seiner Verfassung gehalten. Es unterzeichnete und ratifizierte die Konvention unter dem durch das Jesuitenverbot bedingten Vorbehalt, hob das Jesuitenverbot im ordentlichen Verfahren der Verfassungsrevision auf und widerrief alsdann den Vorbehalt.

Mit Bezug auf die konfessionellen Ausnahmeartikel in unserer Verfassung hat der Bundesrat das Revisionsverfahren virtuell eingeleitet. Er hat einen angesehenen Zürcher Rechtslehrer mit der Ausarbeitung des Entwurfes einer Botschaft über die Aufhebung dieser konfessionellen Verfassungsbestimmungen beauftragt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die entsprechende Verfassungsvorlage noch in diesem Jahre den eidgenös-

sischen Räten zugeleitet wird. Ich sehe nun *gar keinen Grund dafür, die verfassungsrechtliche Flurbereinigung, die zwecks Anpassung unseres Landesrechts an die MRK eingeleitet wird, auf die konfessionellen Ausnahmeartikel zu beschränken*. Es scheint mir daher nicht nur zweckmässig, sondern auch richtig, den Bundesrat durch eine Motion der eidgenössischen Räte aufzufordern, gleichzeitig mit der Vorlage über die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel eine Vorlage über die Einführung des Frauenwahlrechts in Bund, Kantonen und Gemeinden einzubringen. Wenn wir daran gehen, die Verfassung zu entschlacken, sollten wir nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern sie von allen Vorschriften säubern, die sowohl mit der MRK als auch mit dem obersten Grundsatz unserer Rechtsordnung, der *Rechtsgleichheit*, in Widerspruch stehen.

Man wird diesem Vorschlag vielleicht entgegenhalten, dass er in die Organisationsautonomie der Kantone eingreife, indem es Sache der Kantone sei, darüber zu befinden, ob sie die Frauen zur Mitwirkung an kantonalen und kommunalen Wahlgeschäften zulassen wollen. Gewiss, die Kompetenz über das Wahl- und Stimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten zu legiferieren, steht an sich den Kantonen zu. Aber die Bundesverfassung hat von jeher Bestimmungen enthalten, welche die Organisationsautonomie der Kantone einschränken. So schreibt Art. 6 der Bundesverfassung vor, dass die Kantonsverfassungen die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern müssen. Und Art. 43 der Bundesverfassung statuiert, dass ein Kanton den auf seinem Gebiete lebenden Bürgern anderer Kantone nach einer Niederlassung von drei Monaten das Stimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten gewähren muss. Es wäre deshalb durchaus keine staatsrechtliche Ketzerei, wenn das Recht der Schweizer Frauen, sich an den Wahlen der kantonalen und kommunalen Volksvertretungen zu beteiligen, in der Bundesverfassung verankert würde, namentlich wenn es sich darum handelt, durch eine solche Vorschrift der Rechtsgleichheit Nachachtung zu verschaffen. *Das Gebot der Rechtsgleichheit wird heute weltweit so verstanden, dass die dem Einzelmenschen eingeräumten Rechte gewährleistet sind ohne jeden Unterschied, der insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion etc. begründet ist. Unter den verpönten Diskriminierungskriterien figuriert regelmässig das Geschlecht an erster Stelle.*

Die bereits fest geplante Verfassungsrevision für die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel kann nur gelingen, wenn die Aktivbürgerschaft fähig ist, sich auf Grundwerte der Verfassung wie die Rechtsgleichheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Kultusfreiheit zu besinnen —, wenn die Aktivbürgerschaft davon überzeugt werden kann, dass die Zeit gekommen ist, unsere Verfassung von den Schlacken zu befreien, die mit ihren Grundwerten unvereinbar sind. Trifft der Stimmbürger aus dieser Sicht, die die einzig mögliche ist, den von ihm

geforderten Entscheid, dann wird er sich mit derselben Ueberzeugung für die Aufhebung der konfessionellen Ausnahmeartikel wie für die Einführung des Frauenwahlrechts aussprechen müssen.

Was soll der nächste Schritt — zur Einführung politischer Frauenrechte — sein? Ich habe zwei mögliche Varianten eines solchen skizziert. Ich stelle sie *zur öffentlichen Diskussion*. Vielleicht ergeben sich aus derselben eine dritte, vierte oder fünfte bessere Variante. Mir soll es recht sein. Nur eine Anforderung ist an sie zu stellen, *sie muss zu dem baldigen Erfolge führen, der eine gerechte Sache verdient*. Der Mensch hat für seine Fortbewegung die Ueberschallgeschwindigkeit erobert. In einer solchen Zeit ist das Schneckentempo selbst mit der Berufung auf den „Sonderfall Schweiz“ nicht zu entschuldigen.

Kantonsrat Zürich

Kleine Anfrage zum Frauenstimmrecht

Der erste Februar als Tag des Frauenstimmrechtes gibt Veranlassung, der fünf unerledigten Ueberweisungen des Kantonsrates zu diesem Thema zu gedenken.

Bei der Behandlung des Geschäftsberichtes für 1962 wurde uns eine Vorlage „im Jahre 1965“ in Aussicht gestellt. Im Geschäftsbericht für 1963 nahm der Regierungsrat in Aussicht, „frühestens im Lauf des Jahres 1965“ eine Vorlage über den weitem Ausbau der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen zu unterbreiten. Kann der Regierungsrat diese Zeitangabe etwas präzisieren? Das Einlebenlassen des kirchlichen Frauenstimmrechtes darf nicht zur Ausrede für ein jahrelanges Zuwarten auf dem politischen Sektor werden.

Zürich, 1. Februar 1965

Kantonsrat U. Binder (LdU), Zürich

Regierungspräsident Brugger war leider nicht anwesend!

Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel fordert Abstimmungsentscheid

Ein offener Brief an den Regierungsrat

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,
Sehr geehrte Herren Regierungsräte,

Die Vereinigung für Frauenstimmrecht Basel und Umgebung hat im Mai 1957 eine von über 5000 Stimmbürgern unterzeichnete Verfassungsinitiative eingereicht mit dem Ziel, eine gemeinsame Abstimmung aller Männer und Frauen unseres Kantons über die Einführung des kantonalen Frauenstimmrechtes zu ermöglichen.